

Amtsblatt der Europäischen Union

C 136



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

62. Jahrgang

12. April 2019

Inhalt

I *Entschlüsse, Empfehlungen und Stellungnahmen*

EMPFEHLUNGEN

Rat

2019/C 136/01	Empfehlung des Rates vom 9. April 2019 zur Wirtschaftspolitik des Euro-Währungsgebiets	1
---------------	--	---

II *Mitteilungen*

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2019/C 136/02	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.8941 — EQT/Widex/JV) ⁽¹⁾	5
2019/C 136/03	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.9334 — GTCR/Apax Partners/Dolphin TopCo) ⁽¹⁾	5

DE

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Rat

2019/C 136/04	Beschluss des Rates vom 9. April 2019 zur Ernennung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrates des Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung (Cedefop)	6
---------------	--	---

Europäische Kommission

2019/C 136/05	Euro-Wechselkurs	12
---------------	------------------------	----

INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

2019/C 136/06	Liste der zuständigen Behörden gemäß Artikel 26 der Richtlinie 2014/40/EU des Europäischen Parlaments und des Rates	13
2019/C 136/07	Notifizierung der Niederlande über die Anwendung von Artikel 19 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 über Regeln für die Verkehrsaufteilung auf die Flughäfen Schiphol und Lelystad ⁽¹⁾	26

V Bekanntmachungen

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

Europäische Kommission

2019/C 136/08	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.9284 — BillerudKorsnäs Venture/ALPLA Holding/ecoXpac) — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall ⁽¹⁾	27
2019/C 136/09	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.9326 — Saudi Aramco/Total Marketing/Sahel) — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall ⁽¹⁾	29

Berichtigungen

2019/C 136/10	Berichtigung der Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten zu einem Rahmen für die jugendpolitische Zusammenarbeit in Europa: die EU-Jugendstrategie 2019-2027 (Abl. C 456 vom 18.12.2018)	31
---------------	---	----

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

I

(Entschlüsse, Empfehlungen und Stellungnahmen)

EMPFEHLUNGEN

RAT

EMPFEHLUNG DES RATES

vom 9. April 2019

zur Wirtschaftspolitik des Euro-Währungsgebiets

(2019/C 136/01)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 136 in Verbindung mit Artikel 121 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1466/97 des Rates vom 7. Juli 1997 über den Ausbau der haushaltspolitischen Überwachung und der Überwachung und Koordinierung der Wirtschaftspolitiken⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1176/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2011 über die Vermeidung und Korrektur makroökonomischer Ungleichgewichte⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 1,

auf Empfehlung der Europäischen Kommission,

unter Berücksichtigung der Schlussfolgerungen des Europäischen Rates,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Finanzausschusses,

nach Stellungnahme des Ausschusses für Wirtschaftspolitik,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Euro-Währungsgebiet tritt ins sechste Jahr ununterbrochenen Wirtschaftswachstums ein, und die negative Produktionslücke schließt sich. Die Perspektiven sind indes zunehmend mit Risiken behaftet, und das Wachstum dürfte mäßig ausfallen. Das Potenzialwachstum ist im Vergleich zu den Werten der letzten Jahrzehnte weiterhin niedrig, und wegen der stark variierenden wirtschaftlichen Widerstandsfähigkeit bleiben die Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten bestehen. Die Reallöhne steigen weiterhin nur mäßig; der Anstieg bleibt hinter den Produktivitätsentwicklungen zurück. Der Anstieg der Nominallohne und eine Zunahme der Kerninflation gehen mit anhaltendem Beschäftigungswachstum einher, allerdings bleibt es in einigen Mitgliedstaaten gebietsweise bei einer unzureichenden Ausschöpfung des Arbeitskräftepotenzials oder hoher Arbeitslosigkeit, während in anderen Mitgliedstaaten Arbeitskräftemangel herrscht. Das Euro-Währungsgebiet hat infolge seiner Exportdynamik und seiner verbesserten Wettbewerbsposition in den vergangenen fünf Jahren einen hohen Leistungsbilanzüberschuss ausgewiesen, während im externen Bereich die Unterschiede zwischen den einzelnen Ländern weiterhin erheblich sind. Mitgliedstaaten, die seit Langem große Zahlungsbilanzdefizite verbuchten, weisen nach wie vor einen hohen negativen Nettoauslandsvermögensstatus auf, der eine Schwachstelle ist, da er in der Regel einer hohen privaten oder öffentlichen Verschuldung entspricht. Wie im von der Kommission am 21. November 2018 angenommenen Warnmechanismus-Bericht dargelegt, sind ein angemessenes Tempo beim Schuldenabbau, ein förderliches Wachstums- und Inflationsumfeld und fortgesetzte Reformen zur Produktivitätssteigerung für eine erfolgreiche Bekämpfung der Ungleichgewichte im Euro-Währungsgebiet unerlässlich. Auch eine günstige Nachfrage-Dynamik ist wichtig; zudem sollten Mitgliedstaaten mit hohen Überschüssen zum Abbau der Ungleichgewichte beitragen, indem sie die Voraussetzungen für ein gesteigertes Lohnwachstum — unter Berücksichtigung der Rolle der Sozialpartner — sowie für öffentliche und private Investitionen optimieren.

⁽¹⁾ Abl. L 209 vom 2.8.1997, S. 1.

⁽²⁾ Abl. L 306 vom 23.11.2011, S. 25.

- (2) Voraussetzungen für die Steigerung des langfristigen Wachstumspotenzials sowie die Überwindung nationaler und regionaler Diskrepanzen sind eine weitere Erhöhung der Erwerbsbeteiligung, wachstumsfördernde Struktur-reformen sowie materielle und immaterielle Investitionen, um Produktivität und Innovationen anzukurbeln — insbesondere in jenen Mitgliedstaaten, deren Wachstumspotenzial deutlich unter dem Durchschnitt des Euro-Währungsgebiets liegt. Das ist wichtig, um den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt im Euro-Währungsgebiet zu stärken.
- (3) Ein kohärenter und ausgewogener gesamtwirtschaftlicher Policy-Mix im Euro-Währungsgebiet mit geld-, haushalts- und strukturpolitischen Elementen ist für ein robustes, inklusives und nachhaltiges Wirtschaftswachstum unabdingbar. In den vergangenen Jahren bediente sich die Europäische Zentralbank unkonventioneller geldpoliti-scher Instrumente, um die Inflation wieder auf das mittelfristige Inflationsziel auszurichten und zugleich Wachs-tum und Beschäftigung zu fördern. Angemessen differenzierte haushaltspolitische Maßnahmen und die Konzen-tration auf Strukturreformen sind erforderlich, um das Wachstum kurz- und langfristig weiter zu unterstützen.
- (4) Die Stärkung der haushaltspolitischen Tragfähigkeit des Euro-Währungsgebiets und der Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets erfordert differenzierte nationale Strategien, die dem Stabilitäts- und Wachstumspakt (SWP) in vollem Umfang Rechnung tragen, wobei auch fiskalische Spielräume und Spill-over-Effekte zwischen den Ländern zu berücksichtigen sind. Für das ordnungsgemäße Funktionieren der Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) ist eine Koordinierung der nationalen Haushaltspolitiken auf der Grundlage der gemeinsamen Haushaltsvorschriften entscheidend. Die gemeinsamen Vorschriften sollen auf nationaler Ebene einen auf Dauer tragfähigen Schul-denstand herbeiführen helfen, bieten aber gleichzeitig Raum für eine gesamtwirtschaftliche Stabilisierung. Der haushaltspolitische Kurs im Euro-Währungsgebiet blieb im Zeitraum 2015-2018 im Schnitt weitgehend neutral, dürfte aber nach der Kommissionsprognose im Jahr 2019 leicht expansiv werden, obwohl das Wachstum über dem Potenzial liegt. Der erneute Aufbau von Haushaltspuffern ist vor allem in Mitgliedstaaten wichtig, in denen die Staatsverschuldung nach wie vor hoch ist. Dies würde auch ihre Krisenanfälligkeit verringern und dafür sorgen, dass die automatischen Stabilisatoren beim nächsten Abschwung uneingeschränkt greifen können. Mehr öffentliche Investitionen, insbesondere in Mitgliedstaaten mit haushaltspolitischem Spielraum, in denen sich die öffentlichen Investitionen auf niedrigen Niveaus bewegen, fördern das Wachstum und den Abbau von Ungleichgewichten.
- (5) Haushaltspolitische Strukturreformen sind nach wie vor entscheidend, wenn es darum geht, die Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen zu verbessern und das Wachstumspotenzial der Wirtschaft zu vermehren. Besser funk-tionierende haushaltspolitische Rahmen auf nationaler Ebene, eine gute Ausgabenüberprüfung und ein effektives, transparentes öffentliches Auftragswesen können die Effizienz und Wirksamkeit öffentlicher Ausgaben und die Glaubwürdigkeit haushaltspolitischer Strategien erhöhen. Eine verbesserte Zusammensetzung der nationalen Haushalte auf der Einnahmen- wie Ausgabenseite — unter anderem durch die Verlagerung der Ressourcen hin zu Investitionen — würde längerfristig die wachstumsfördernde Wirkung der öffentlichen Haushalte verstärken und die Produktivität steigern. Eine Vereinfachung und Modernisierung der Steuersysteme und die Bekämpfung von Steuerhinterziehung, Steuerumgehung und Steuervermeidung, insbesondere durch das Vorgehen gegen aggressive Steuerplanung, sind unerlässlich, um die Steuersysteme effizienter und gerechter zu machen. Es gilt zu gewähr-leisten, dass die Steuersysteme die Vertiefung des Binnenmarktes voranbringen und den Wettbewerb zwischen Unternehmen fördern; dies ist eine wichtige Voraussetzung für die Verbesserung der Rahmenbedingungen für Unternehmen und der Widerstandsfähigkeit des Euro-Währungsgebiets sowie der Volkswirtschaften der Mitglied-staaten. Die gemeinsame konsolidierte Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage würde einen wichtigen Beitrag zu diesen Anstrengungen leisten.
- (6) Die strukturellen und institutionellen Merkmale von Arbeits- und Produktmärkten sowie gut funktionierende öffentliche Verwaltungen sind für die Widerstandsfähigkeit der Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets wichtig. Belastbare Wirtschaftsstrukturen verhindern, dass sich wirtschaftliche Erschütterungen nachhaltig und dauerhaft auf die Einkommen und das Arbeitskräfteangebot auswirken. Diese Strukturen können die Durchführung der Fiskal- und Geldpolitik erleichtern und Divergenzen eindämmen und so die Voraussetzungen für ein nachhaltiges und inklusives Wachstum schaffen. Würden — insbesondere die in den länderspezifischen Empfehlungen genannten -Strukturreformen besser koordiniert und umgesetzt, könnte dies einen positiven Spill-over zwischen Mitgliedstaaten bewirken und die positiven Auswirkungen im gesamten Euro-Währungsgebiet verstärken. Reformen, die den Wettbewerb an den Produktmärkten steigern, die Ressourceneffizienz fördern und das Geschäfts-umfeld sowie die Qualität der Institutionen, insbesondere die Wirksamkeit des Justizsystems, verbessern, stärken die wirtschaftliche Widerstandsfähigkeit des Euro-Währungsgebiets und seiner Mitgliedstaaten. Der Binnenmarkt, der sich als wichtiger Motor für Wachstum und für Konvergenz zwischen den Mitgliedstaaten erwiesen hat, hat noch immer ein beträchtliches unausgeschöpftes Potenzial, und es müssen Fortschritte bei seiner Vertiefung erzielt werden, insbesondere in den Bereichen Dienstleistungen, digitale Geschäftstätigkeiten sowie Energie und Verkehr, wodurch eine rasche Umsetzung und bessere Durchsetzung der Rechtsvorschriften gewährleistet werden.
- (7) In der europäischen Säule sozialer Rechte sind 20 Grundsätze festgelegt, um Gleichbehandlung und Zugang zum Arbeitsmarkt, faire Arbeitsbedingungen, sozialen Schutz und Inklusion sicherzustellen. Reformen, die die Erwerbsbeteiligung fördern, erfolgreiche Arbeitsmarktübergänge ermöglichen, die Schaffung hochwertiger Arbeitsplätze unterstützen und der Segmentierung entgegenwirken, können dazu beitragen, inklusives Wachstum

zu erzeugen, die wirtschaftliche Widerstandsfähigkeit und automatische Stabilisierung zu verbessern, Ungleichheiten zu verringern, Armut und soziale Ausgrenzung zu bekämpfen und sich den Herausforderungen einer im Wandel befindlichen Wirtschaft zu stellen. Individuelle Unterstützung bei Arbeitssuche, Schulung und Umschulung kann dazu beitragen, Arbeitslose erfolgreich und zügig zu aktivieren. Der Zugang zu hochwertiger allgemeiner und beruflicher Bildung während des gesamten Lebenszyklus ist von entscheidender Bedeutung und erfordert angemessene Investitionen in Humankapital und Qualifikationen, insbesondere für Geringqualifizierte. Derartige Reformen und Investitionen verbessern mittel- und langfristig Beschäftigungsfähigkeit, Innovationsbereitschaft, Produktivität und Lohnentwicklung, sie stärken die Widerstandsfähigkeit des Euro-Währungsgebiets und fördern die soziale Inklusion und Mobilität innerhalb der Mitgliedstaaten und im gesamten Euro-Währungsgebiet. Die Steuern im Euro-Währungsgebiet sind relativ hoch, vor allem der Faktor Arbeit wird stark besteuert; die steuerliche Entlastung des Faktors Arbeit und eine Konzentration auf Steuerbemessungsgrundlagen, die das Wachstum weniger beeinträchtigen, wie Immobilien-, Verbrauch- oder Umweltsteuern, könnten das Arbeitskräfteangebot und die Nachfrage verbessern. Die Rechtsvorschriften zum Beschäftigungsschutz müssen für faire und angemessene Arbeitsbedingungen für alle Arbeitnehmer sorgen, insbesondere im Hinblick auf neue Beschäftigungs- und Vertragsformen; diese eröffnen zwar neue Möglichkeiten, bringen aber zugleich Herausforderungen mit sich, was Arbeitsplatzsicherheit und Sozialschutz betrifft.

Wirksame und tragfähige Sozialschutzsysteme sind ebenfalls entscheidend, wenn es darum geht, ein angemessenes Einkommen und den Zugang zu hochwertigen Dienstleistungen zu gewährleisten. Für die Förderung der Erwerbsbeteiligung spielen auch Rentenreformen und Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben eine wesentliche Rolle. Unnötige Beschränkungen der Arbeitsplatz-, der Branchen- oder der geografischen Mobilität können die Neuverteilung innerhalb der Mitgliedstaaten und im Euro-Währungsgebiet behindern. Die Sozialpartner müssen in Arbeitsmarkt-, Sozial- und damit verbundene Wirtschaftsreformen eingebunden werden.

- (8) Wengleich sich der Finanzsektor des Euro-Währungsgebiets seit der Krise stabilisiert hat, müssen noch Schwachstellen beseitigt werden. Die private Verschuldung bleibt hoch, und die Steuersysteme sind noch immer verschuldungsfreundlich gestaltet. Ein beträchtlicher Anstieg der Staatsanleiherenditen droht das Kapital der Banken auszuhöhlen, was wiederum negative Spill-over-Effekte im gesamten Euro-Währungsgebiet bewirken könnte. Die notwendige Anpassung der Geschäftsmodelle der Banken, das Niedrigzinsumfeld und der zunehmende Wettbewerb durch andere Finanzierungsformen wirken sich weiterhin nachteilig auf ihre Ertragslage aus. Nachhaltige Fortschritte gab es bei der Risikominderung, insbesondere beim Abbau notleidender Kredite und der Verschärfung der Mindestanforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten. Dennoch erfordern nationale NPL-Quoten, die weiterhin klar über dem Durchschnitt des Euro-Währungsgebiets liegen, weitere nachhaltige Anstrengungen. Im März 2018 legte die Kommission ein Paket zur Risikominderung vor, um sowohl die NPL-Altlasten in Angriff nehmen zu können als auch eine künftige Anhäufung zu verhindern. Das Bankenpaket vom November 2016, mit dem etwaige Risiken durch die Umsetzung international vereinbarter Standards zu den Kapitalpuffern, der Nachrangigkeit von Verbindlichkeiten und der Liquidität von Banken — unter Wahrung der Ausgewogenheit des Ratskompromisses — weiter verringert werden sollen, ist wichtig, um weitere Fortschritte bei der Risikominderung und somit in Richtung auf eine Risikoteilung zu erzielen.

Angesichts schwerwiegender Verstöße gegen die Vorschriften zur Geldwäschebekämpfung hat die Kommission Maßnahmen zur Stärkung der Europäische Bankenaufsichtsbehörde und der Zusammenarbeit bei der Beaufsichtigung vorgeschlagen, um die Durchsetzung des Regelwerks in diesem Bereich zu verbessern. Bei der Schaffung der Bankenunion wurden erhebliche Fortschritte erzielt, unter anderem durch die jüngste Einigung über die Herstellung der Einsatzfähigkeit der gemeinsamen Letztsicherung für den einheitlichen Abwicklungsfonds, doch noch ist die Bankenunion nicht vollendet. Es gibt Einschränkungen bei der derzeitigen Ausgestaltung der Liquiditätsbereitstellung bei der Abwicklung, und es fehlen ein gemeinsames Einlagenversicherungssystem und eine gemeinsame Letztsicherung für den einheitlichen Abwicklungsfonds, was die Fähigkeit der Bankenunion einschränkt, die Verknüpfung zwischen Banken und Staaten zu lösen.

- (9) Damit die WWU-Architektur gestärkt werden kann, muss die Vollendung der Bankenunion und der Kapitalmarktunion Priorität erhalten; zudem besteht Handlungsbedarf bei sämtlichen anderen Elementen der Erklärung des Euro-Gipfels vom 14. Dezember 2018. Im Dezember 2017 und im Mai 2018 veröffentlichte die Kommission eine Reihe von Vorschlägen zu weiteren Schritten auf dem Weg zur Vollendung der WWU einschließlich einer Europäischen Investitionsstabilisierungsfunktion und eines Programms zur Unterstützung von Reformen (im Zuge des Mehrjährigen Finanzrahmens vorgeschlagen). Die Vorschläge basieren auf dem Reflexionspapier zur Vertiefung der WWU vom Mai 2017 und dem Bericht der fünf Präsidenten vom Juni 2015. Auf dem Euro-Gipfel vom 13./14. Dezember 2018 wurden Entscheidungen zur Bankenunion und zur Weiterentwicklung des ESM getroffen; es bestand unter den Staats- und Regierungschefs auf dem Euro-Gipfel Einigkeit, dass dieser spätestens ab Ende des Übergangszeitraums die gemeinsame Letztsicherung für den einheitlichen Abwicklungsfonds (SRF) gewährleisten soll.

Die Vorarbeiten für die notwendigen Änderungen des ESM-Vertrags (einschließlich der gemeinsamen Letztsicherung für den SRF) werden auf der Grundlage der von den Staats- und Regierungschefs auf dem Euro-Gipfel gebilligten Modalitäten („Term Sheet“) fortgesetzt werden. Die Letztsicherung wird bereits zu einem früheren Zeitpunkt eingeführt werden, sofern bei der Risikominderung ausreichende Fortschritte erzielt worden sind; eine

entsprechende Bewertung soll 2020 vorgenommen werden. Die Arbeiten werden im ersten Halbjahr 2019 weitergehen, insbesondere durch die Einsetzung einer hochrangigen Gruppe für das europäische Einlagenversicherungssystem (EDIS) und die weitere Ausgestaltung der Liquiditätsbereitstellung bei der Abwicklung. Fortgesetzt wird auch die Arbeit an der Konzeption, den Durchführungsmodalitäten und dem Zeitplan für ein Haushaltsinstrument für Konvergenz und Wettbewerbsfähigkeit für das Euro-Währungsgebiet und — auf freiwilliger Basis — für die nicht dem Euro-Währungsgebiet angehörenden Mitgliedstaaten, die am Wechselkursmechanismus (WKM II) teilnehmen. Die Merkmale des Instruments werden im Juni 2019 vereinbart. Das Instrument wird nach dem in den Verträgen festgelegten Gesetzgebungsverfahren auf der Grundlage des einschlägigen Kommissionsvorschlags, der erforderlichenfalls zu ändern ist, angenommen. All diese Reformen könnten dazu beitragen, die Bedeutung des Euro auf der internationalen Bühne zu stärken, sodass seine Rolle der globalen wirtschaftlichen und finanziellen Relevanz des Euro-Währungsgebiets eher entspricht. Es ist wichtig, über diese Reformen — unter uneingeschränkter Achtung des Binnenmarkts der Union — in einer gegenüber den Mitgliedstaaten, die nicht dem Euro-Währungsgebiet angehören, offenen und transparenten Weise zu beraten.

- (10) Der Beschäftigungsausschuss und der Ausschuss für Sozialschutz sind zu den beschäftigungs- und sozialpolitischen Aspekten dieser Empfehlung konsultiert worden —

EMPFIEHLT, dass die Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets im Rahmen der Eurogruppe im Zeitraum 2019-2020 einzeln und gemeinsam

1. den Binnenmarkt vertiefen, die Rahmenbedingungen für Unternehmen und die Qualität der Institutionen verbessern und Reformen der Produkt- und Dienstleistungsmärkte verfolgen, die die Widerstandsfähigkeit steigern; die Auslandsschulden verringern, Reformen zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit insbesondere durch Produktivität in den Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets mit Leistungsbilanzdefiziten oder hoher Auslandsverschuldung angehen sowie unter Berücksichtigung der Rolle der Sozialpartner die Voraussetzungen für eine Förderung des Lohnwachstums optimieren; Maßnahmen umsetzen, die Investitionen in den Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets mit hohen Leistungsbilanzüberschüssen fördern;
2. unter uneingeschränkter Einhaltung des Stabilitäts- und Wachstumspakts bei der Verfolgung ihrer Politik öffentliche und private Investitionen fördern und die Qualität und Zusammensetzung der öffentlichen Finanzen verbessern; erneut Haushaltspuffer aufbauen, insbesondere in Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets, in denen die Staatsverschuldung hoch ist; die Maßnahmen der EU zur Bekämpfung der aggressiven Steuerplanung unterstützen und umsetzen;
3. den Faktor Arbeit steuerlich entlasten und die Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung und Investitionen in den Erwerb von Kompetenzen und Qualifikationen stärken; die Wirksamkeit aktiver Arbeitsmarktstrategien fördern, die erfolgreiche Arbeitsmarktübergänge unterstützen; die Schaffung hochwertiger Arbeitsplätze fördern und Maßnahmen gegen die Segmentierung des Arbeitsmarktes ergreifen; adäquate und tragfähige Sozialschutzsysteme im gesamten Euro-Währungsgebiet gewährleisten;
4. die Letztsicherung für den einheitlichen Abwicklungsfonds einsatzfähig und vorzeitig nutzbar machen, sofern ausreichende Fortschritte bei der Risikominderung erzielt wurden; die Arbeit am EDIS fortsetzen, insbesondere durch die Einsetzung einer hochrangigen Gruppe; den europäischen Regulierungs- und Aufsichtsrahmen stärken; weiter an Lösungen zur Überwindung der Einschränkungen in der aktuellen Ausgestaltung der Liquiditätsbereitstellung bei der Abwicklung arbeiten; einen geordneten Abbau hoher privater Schuldenstände fördern; die Bestände an notleidenden Krediten im Euro-Währungsgebiet zügig weiter verringern und die Anhäufung derartiger Kredite verhindern — auch durch die Beendigung einer verschuldungsfreundlichen Besteuerung; bei der Kapitalmarktunion ambitionierte Fortschritte machen;
5. unter uneingeschränkter Achtung des Binnenmarkts der Union und in einer offenen und transparenten Weise gegenüber den Mitgliedstaaten, die nicht dem Euro-Währungsgebiet angehören, rasche Fortschritte bei der Vertiefung der WWU aufbauend auf der Erklärung des Euro-Gipfels vom 14. Dezember 2018, auch mit Blick auf eine stärkere internationale Rolle des Euro, erzielen und dabei die Vorschläge der Kommission und die Initiativen der Mitgliedstaaten berücksichtigen.

Geschehen zu Luxemburg am 9. April 2019.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. CIAMBA

II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN
DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache M.8941 — EQT/Widex/JV)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2019/C 136/02)

Am 13. Februar 2019 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden;
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32019M8941 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache M.9334 — GTCR/Apax Partners/Dolphin TopCo)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2019/C 136/03)

Am 4. April 2019 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden;
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32019M9334 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

RAT

BESCHLUSS DES RATES

vom 9. April 2019

zur Ernennung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrates des
Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung (Cedefop)

(2019/C 136/04)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2019/128 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Januar 2019 über die
Errichtung eines Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung (Cedefop) ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 4,nach Kenntnisnahme der Kandidatenlisten, die dem Rat von den Regierungen der Mitgliedstaaten sowie den Arbeitgeber-
verbänden und den Arbeitnehmerorganisationen vorgelegt wurden,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EU) 2019/128 wurde die Verordnung (EWG) Nr. 337/75 des Rates ⁽²⁾ aufgehoben und ersetzt.
- (2) Die auf der Grundlage von Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 337/75 eingesetzten Mitglieder des Verwaltungsrates sind bis zur Ernennung der Mitglieder des Verwaltungsrates und des unabhängigen Sachverständigen gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/128 im Amt geblieben und haben die in Artikel 5 der Verordnung (EU) 2019/128 vorgesehenen Aufgaben des Verwaltungsrates ausgeübt.
- (3) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrates des Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung sollten für den Zeitraum von vier Jahren ernannt werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*Die folgenden Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrates des Europäischen Zentrums für die För-
derung der Berufsbildung werden für die Zeit vom 1. April 2019 bis zum 31. März 2023 ernannt:

I. REGIERUNGSVERTRETER

Land	Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
Belgien (Rotationssystem)	Flämische Gemeinschaft: Frau Nathalie VERSTRAETE Französische Gemeinschaft: Herr Guibert DEBROUX	

⁽¹⁾ ABl. L 30 vom 31.1.2019, S. 90.⁽²⁾ Verordnung (EWG) Nr. 337/75 des Rates vom 10. Februar 1975 über die Errichtung eines Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung (ABl. L 39 vom 13.2.1975, S. 1)

Land	Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
Bulgarien	Frau Maria TODOROVA	Frau Mimi DANEVA
Tschechien	Frau Marta STARÁ	Frau Martina KAŇÁKOVÁ
Dänemark	Frau Lise Lotte TOFT	Herr Torben SCHUSTER
Deutschland	Herr Peter THIELE	Herr Erik HESS
Estland	Frau Rita SIILIVASK	Herr Teet TIKO
Irland	Herr Alan McGRATH	Herr Justin SINNOTT
Griechenland	Herr Themistoklis KOTSIFAKIS	Herr Ioannis KAPOUTSIS
Spanien	Frau Carmen MENÉNDEZ GONZÁLEZ-PALENZUELA	Herr Domingo RODRÍGUEZ AGULLEIRO
Frankreich	Frau Nadine NERGUISIAN	Frau Clarisse DUBERT
Kroatien	Frau Vesna HRVOJ-ŠIĆ	Frau Andreja UROIĆ-LANDEKIĆ
Italien	Herr Ugo MENZIANI	Herr Pietro TAGLIATESTA
Zypern	Herr George PANAYIDES	Herr Yiannis MOUROUZIDES
Lettland	Frau Rūta GINTAUTE-MARIHINA	Frau Baiba BAŠĶERE
Litauen		
Luxemburg		
Ungarn	Frau Krisztina VUJKOV TOMORNÉ	
Malta	Herr Vince MAIONE	Herr Mario CARDONA
Niederlande	Herr Peter VAN IJSSELMUIDEN	Frau Ellen IPENBURG-TOMESEN
Österreich	Herr Eduard STAUDECKER	Herr Wolfgang SLAWIK
Polen	Herr Piotr BARTOSIAK	Herr Łukasz MARCISZ
Portugal	Frau Sandra RIBEIRO	Herr Paulo FELICIANO

Land	Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
Rumänien	Frau Ana RĂDULESCU	
Slowenien	Frau Slavica ČERNOŠA	
Slowakei	Herr Juraj VANTUCH	Herr Karol JAKUBÍK
Finnland	Herr Kari NYSSÖLÄ	Frau Hanna AUTERE
Schweden	Frau Carina LINDÉN	Herr Jacob JOHANSSON
Vereinigtes Königreich	Frau Ann MILLER	Frau Emma WIGNALL

II. VERTRETER DER ARBEITNEHMERVERBÄNDE

Land	Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
Belgien	Frau Isabelle MICHEL	Frau Katrien ALLAERT
Bulgarien	Frau Yuliya SIMEONOVA	
Tschechien	Herr Lukáš NĚMEC	Herr Petr PEČENKA
Dänemark	Herr Morten SMISTRUP	
Deutschland	Herr Mario PATUZZI	Frau Uli NORDHAUS
Estland	Frau Kaja TOOMASALU	Herr Peep PETERSON
Irland	Herr Frank VAUGHAN	
Griechenland	Herr Georgios CHRISTOPOULOS	Herr Christos GOULAS
Spanien	Herr Juan Carlos MORALES	Frau Esther GÓMEZ MANZANEQUE
Frankreich	Herr Nicolas FAINTRENIE	Frau Michèle PERRIN
Kroatien	Frau Katarina RUMORA	
Italien	Frau Anna TESELLI	Herr Francesco LAURIA
Zypern	Herr Evangelos EVANGELOU	Herr Christos KARYDES
Lettland	Frau Linda ROMELE	

Land	Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
Litauen	Frau Tatjana BABRAUSKIENĖ	Frau Eglė ŽUKAUSKAITĖ
Luxemburg	Herr Jean-Claude REDING	Herr Carlo FRISING
Ungarn	Herr László KOZÁK	Herr Tamás BÉKÉSI
Malta	Frau Elaine GERMANI	Frau Pauline FENECH
Niederlande	Frau Isabel COENEN	
Österreich	Frau Isabelle OURNY	Herr Bernhard HORAK
Polen	Frau Dagmara IWANCIW	Frau Katarzyna PAWLACZYK
Portugal	Herr José CORDEIRO	Herr Hugo DIONÍSIO
Rumänien	Herr Gheorghe SIMION	
Slowenien	Frau Sanja LEBAN TROJAR	
Slowakei	Herr Ivan ŠOŠ	
Finnland	Frau Kirsi Maria RASINAHO	Frau Riina Hannele NOUSIAINEN
Schweden	Frau Kristina LOVÉN SELDÉN	Herr Mattias SAMUELSSON
Vereinigtes Königreich	Frau Kirsi-Marja KEKKI	Herr Iain MURRAY

III. VERTRETER DER ARBEITGEBERVERBÄNDE

Land	Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
Belgien	Frau Sandra COENEGRACHTS	Herr Joris VANDERSTEENE
Bulgarien	Frau Daniela SIMIDCHIEVA	
Tschechien	Herr Miloš RATHOUSKÝ	
Dänemark	Herr Alex HOOSHIAR	Frau Helene TANDERUP
Deutschland	Frau Barbara DORN	Herr Christian SPERLE
Estland	Frau Anneli ENTSON	Frau Pille MEIER

Land	Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
Irland	Herr Tony DONOHOE	Herr Adam Mark WEATHERLEY
Griechenland	Herr Christos IOANNOU	Herr Nicos GAVALAKIS
Spanien	Herr Juan Carlos TEJEDA HISADO	Frau Miriam PINTO
Frankreich	Frau Siham SAIDI	
Kroatien	Frau Jasminka MARTINOVIĆ	Frau Anny BRUSIĆ
Italien	Herr Alfonso BALSAMO	Herr Pietro MAMBRIANI
Zypern	Frau Maria STYLIANOU THEODORU	Frau Maria PIREA
Lettland	Frau Ilona KIUKUCĀNE	Frau Anita LĪCE
Litauen		
Luxemburg	Herr Charles BASSING	Herr Daniel SCHROEDER
Ungarn	Frau Adrienn BALINT	
Malta	Herr Mario SPITERI	Herr Joseph FARRUGIA
Niederlande	Frau Gertrud VAN ERP	
Österreich	Herr Gerhard RIEMER	Herr Thomas MAYR
Polen	Herr Andrzej STEPNIKOWSKI	
Portugal	Frau Ana Maria SANTOS GOUVEIA LOPES	Frau Florbela LEOPOLDO
Rumänien	Herr Iulian GROPOȘILĂ	Frau Silvia VLĂȘCEANU
Slowenien	Herr Simon OGRIZEK	
Slowakei	Herr Martin HOŠTÁK	Herr Peter MOLNÁR
Finnland	Herr Mikko VIELTOJÄRVI	Frau Maiju KORHONEN

Land	Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
Schweden	Herr Pär LUNDSTRÖM	
Vereinigtes Königreich		

Artikel 2

Der Rat ernennt die noch vorzuschlagenden Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder zu einem späteren Zeitpunkt.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Luxemburg am 9. April 2019.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. CIAMBA

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

11. April 2019

(2019/C 136/05)

1 Euro =

Währung		Kurs	Währung		Kurs
USD	US-Dollar	1,1264	CAD	Kanadischer Dollar	1,5067
JPY	Japanischer Yen	125,30	HKD	Hongkong-Dollar	8,8354
DKK	Dänische Krone	7,4648	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,6705
GBP	Pfund Sterling	0,86168	SGD	Singapur-Dollar	1,5254
SEK	Schwedische Krone	10,4370	KRW	Südkoreanischer Won	1 285,17
CHF	Schweizer Franken	1,1304	ZAR	Südafrikanischer Rand	15,7752
ISK	Isländische Krone	135,20	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,5672
NOK	Norwegische Krone	9,5885	HRK	Kroatische Kuna	7,4385
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	15 966,16
CZK	Tschechische Krone	25,606	MYR	Malaysischer Ringgit	4,6383
HUF	Ungarischer Forint	321,71	PHP	Philippinischer Peso	58,506
PLN	Polnischer Zloty	4,2830	RUB	Russischer Rubel	72,6590
RON	Rumänischer Leu	4,7593	THB	Thailändischer Baht	35,848
TRY	Türkische Lira	6,4724	BRL	Brasilianischer Real	4,3221
AUD	Australischer Dollar	1,5760	MXN	Mexikanischer Peso	21,2826
			INR	Indische Rupie	77,6855

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

Liste der zuständigen Behörden gemäß Artikel 26 der Richtlinie 2014/40/EU des Europäischen Parlaments und des Rates

(2019/C 136/06)

In Artikel 26 der Richtlinie 2014/40/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Herstellung, die Aufmachung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/37/EG⁽¹⁾ ist Folgendes vorgesehen:

„Die Mitgliedstaaten benennen innerhalb von drei Monaten nach dem 20. Mai 2016 die zuständigen Behörden, die für die Durchführung und Durchsetzung der in dieser Richtlinie vorgesehenen Verpflichtungen verantwortlich sind. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission unverzüglich mit, um welche Behörden es sich dabei handelt. Die Kommission veröffentlicht diese Angaben im *Amtsblatt der Europäischen Union*.“

Belgien (BE)

Zuständige Behörde	Anschrift
Service public fédéral Santé publique, Sécurité de la chaîne alimentaire et Environnement	Place Victor Horta 40/10 1060 Bruxelles BELGIQUE
Federale Overheidsdienst Volksgezondheid, Veiligheid van de Voedselketen en Leefmilieu	Victor Hortaplein 40/10 1060 Brussel BELGIË

Bulgarien (BG)

Zuständige Behörde	Anschrift
Министерство на икономиката	ул. „Славянска“ № 8 1052 гр. София БЪЛГАРИЯ
Агенция „Митници“	ул. „Г. С. Раковски“ № 47 1202 гр. София БЪЛГАРИЯ
Комисия за защита на потребителите	пл. „Славейков“ № 4А, ет. 3 1000 гр. София БЪЛГАРИЯ
Изпълнителна агенция „Българска служба за акредитация“	бул. „Д-р Г. М. Димитров“ № 52 А, ет. 7 1797 гр. София БЪЛГАРИЯ
Институт по тютюна и тютюневите изделия	4108 с. Марково, обл. Пловдив БЪЛГАРИЯ

⁽¹⁾ ABl. L 127 vom 29.4.2014, S. 1.

Tschechien (CZ)

Zuständige Behörde	Anschrift
Ministerstvo zemědělství České republiky, Odbor potravinářský	Ministerstvo zemědělství České republiky Těšnov 65/17 110 00 Praha 1 ČESKO
Ministerstvo zdravotnictví České republiky a krajské hygienické stanice	Ministerstvo zdravotnictví České republiky Palackého nám. 4 128 01 Praha 2 ČESKO
Krajské živnostenské úřady a Ministerstvo průmyslu a obchodu (coby odvolací orgán)	Ministerstvo průmyslu a obchodu Na Františku 32 110 15 Praha 1 ČESKO
Rada pro rozhlasové a televizní vysílání	Rada pro rozhlasové a televizní vysílání Škrétova 44/6, 120 00 Praha 2 ČESKO

Dänemark (DK)

Zuständige Behörde	Anschrift
Sundheds- og Ældreministeriet	Holbergsgade 6 1057 København K DANMARK
Sikkerhedsstyrelsen	Nørregade 63 6700 Esbjerg DANMARK

Deutschland (DE)

Zuständige Behörde	Anschrift
Bund Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft	Wilhelmstraße 54 10117 Berlin DEUTSCHLAND
Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit	Mauerstr. 39 -42 10117 Berlin DEUTSCHLAND
Länder	www.bvl.bund.de/tabakbehoerden

Estland (EE)

Zuständige Behörde	Anschrift
Maksu- ja Tolliamet	Lõdtsa 8a 15176 Tallinn EESTI
Tarbijakaitseamet	Pronksi 12 10117 Tallinn EESTI
Terviseamet	Paldiski mnt 81 10617 Tallinn EESTI

Irland (IE)

Zuständige Behörde	Anschrift
Health Service Executive	National Tobacco Control Office, Health Service Executive, Oak House, Millennium Park, Naas, County Kildare IRELAND
Office of the Revenue Commissioners	Tobacco Unit, Indirect Taxes Policy & Legislation Division, Office of the Revenue Commissioners, New Stamping Building, Dublin Castle, Dublin 2 IRELAND

Griechenland (EL)

Zuständige Behörde	Anschrift
Υπουργείο Υγείας Διεύθυνση Αντιμετώπισης Εξαρτήσεων Τμήμα Λοιπών Εξαρτήσεων	Αριστοτέλους 19 Αθήνα Τ.Κ. 10433 ΕΛΛΑΔΑ
Υπουργείο Οικονομίας και Ανάπτυξης Γενική Γραμματεία Βιομηχανίας	Πλατεία Κάνιγγος Αθήνα Τ.Κ. 10181 ΕΛΛΑΔΑ
Ανεξάρτητη Αρχή Δημοσίων Εσόδων Γενική Διεύθυνση Γενικού Χημείου του Κράτους Διεύθυνση Ενεργειακών, Βιομηχανικών και Χημικών Προϊόντων	Αναστασίου Τσόχα 16 Αθήνα Τ.Κ. 11521 ΕΛΛΑΔΑ

Zuständige Behörde	Anschrift
Διεύθυνση Ανατολικής Μακεδονίας-Θράκης Χημικές Υπηρεσίες Σερρών	Τέρμα Άνδρου Σέρρες Τ.Κ. 621 25 ΕΛΛΑΔΑ
Ανεξάρτητη Αρχή Δημοσίων Εσόδων: Γενική Διεύθυνση Τελωνείων & Ειδικών Φόρων Κατανάλωσης & Περιφερειακές Τελωνειακές Υπηρεσίες	Καραγιώργη Σερβίας 10 Αθήνα Τ.Κ. 10184 ΕΛΛΑΔΑ

Spanien (ES)

Zuständige Behörde	Anschrift
Dirección General de Salud Pública, Calidad e Innovación. Del Ministerio de Sanidad, Consumo y Bienestar Social junto con Servicios de Salud Pública de las Comunidades Autónomas	Paseo del Prado, 18-20 28071 Madrid Madrid ESPAÑA
Centro de Investigación y Control de la Calidad (CICC) Dirección General de Consumo. Ministerio de Sanidad, Consumo y Bienestar Social	Avda. Cantabria, 52 28042 Madrid Madrid ESPAÑA
Agencia Tributaria. Ministerio de Hacienda	Avda. Llano Castellano, 17 28071 Madrid Madrid ESPAÑA
Comisionado para el Mercado de Tabacos. Ministerio de Hacienda.	Paseo de la Habana, 140 28036 Madrid Madrid ESPAÑA
Secretaría de Estado para el Avance Digital Dirección General de Telecomunicaciones y Tecnologías de la Información. Ministerio de Economía y Empresa	C/ Poeta Joan Maragall 41 28020 Madrid Madrid ESPAÑA

Frankreich (FR)

Zuständige Behörde	Anschrift
Ministère des solidarités et de la santé - Direction générale de la santé (DGS) / Ministry for Solidarity and Health- General Directorate of Health	14 Avenue Duquesne 75 350 Paris SP 07 FRANCE

Zuständige Behörde	Anschrift
Agence Nationale Sécurité Sanitaire Alimentaire Nationale / Agency for Food, Environmental, Occupational Health & Safety (ANSES)	Tobacco and related products- Risk Assessment Department ANSES ACI-COP-4-031 14 rue Pierre et Marie Curie 94701 Maisons-Alfort cedex FRANCE
Ministère de l'Action et des comptes publics –Direction générale des douanes et droits Indirects (DGDDI) / Ministry of Government Action and Public Accounts — General Directorate of Customs and Excise	11 Rue des Deux Communes 93558 Montreuil FRANCE

Kroatien (HR):

Zuständige Behörde	Anschrift
Ministarstvo zdravstva	Ksaver 200 HR-10 000 Zagreb HRVATSKA
Ministarstvo financija, Carinska uprava	Alexandera von Humboldta 4a HR-10 000 Zagreb HRVATSKA

Italien (IT)

Zuständige Behörde	Anschrift
Ministero della Salute	Viale Giorgio Ribotta 5 00144 Roma ITALIA
Ministero dell'Economia e delle Finanze	Via XX Settembre 97 00187 Roma ITALIA

Zypern (CY)

Zuständige Behörde	Anschrift
Υπουργείο Υγείας	Προδρόμου 1 και Χείλωνος 17 Γωνία 1448 Λευκωσία ΚΥΠΡΟΣ
Τμήμα Τελωνείων	Μ. Καραολή & Γρ. Αυξεντίου Γωνία 1096 Λευκωσία ΚΥΠΡΟΣ

Lettland (LV)

Zuständige Behörde	Anschrift
Valsts ieņēmumu dienests (VID)	Talejas iela 1 LV-1978 Rīga LATVIJA
Veselības inspekcija	Klijānu iela 7 LV-1012 Rīga LATVIJA
Patērētāju tiesību aizsardzības centrs (PTAC)	Brīvības iela 55 LV-1010 Rīga LATVIJA
Valsts policija (VP)	Čiekurkalna 1. līnija 1, k-4 LV-1026 Rīga LATVIJA

Litauen (LT)

Zuständige Behörde	Anschrift
Sveikatos apsaugos ministerija	Vilniaus g. 33 LT-01506 Vilnius LIETUVA
Nacionalinė visuomenės sveikatos priežiūros laboratorija	Žolyno g. 36 LT-10210 Vilnius LIETUVA
Narkotikų, tabako ir alkoholio kontrolės departamentas	Šv. Stepono g. 27 LT-01312 Vilnius LIETUVA
Finansų ministerija,	Lukiškių g. 2, LT-01512 Vilnius LIETUVA
Valstybinė mokesčių inspekcija prie Finansų ministerijos	Vasario 16-osios g. 14 LT-01514 Vilnius LIETUVA
Valstybinė vartotojų teisių apsaugos tarnyba	Vilniaus g. 25 LT-01402 Vilnius LIETUVA
Ekonomikos ir inovacijų ministerija	Gedimino pr. 38 LT-01104 Vilnius LIETUVA

Zuständige Behörde	Anschrift
Policijos departamentas	Saltoniškių g. 19 LT-08105 Vilnius LIETUVA
Muitinės departamentas prie Finansų ministerijos	Jakšto g. 1 LT-01105 Vilnius LIETUVA

Luxemburg (LU)

Zuständige Behörde	Anschrift
Ministre de la santé	Allée Marconi — Villa Louvigny L-2120 Luxembourg LUXEMBOURG

Ungarn (HU)

Zuständige Behörde	Anschrift
Nemzeti Akkreditáló Hatóság	H-1119 Budapest, Tétényi út 82. Levelezési cím: Pf. 1581 1464 Budapest MAGYARORSZÁG
Fogyasztóvédelemért Felelős Miniszter	H-1011 Budapest Fő utca 44-50. Budapest MAGYARORSZÁG
Agrárminisztérium	H-1054 Budapest Kossuth Lajos tér 11. Budapest MAGYARORSZÁG
Megyeszékhely szerinti járási hivatal (Fogyasztóvédelmi Hatóság)	H-1011 Budapest Fő utca 44-50. Budapest MAGYARORSZÁG
Járási Hivatal (Fogyasztóvédelmi Hatóság)	H-1011 Budapest Fő utca 44-50. Budapest MAGYARORSZÁG

Zuständige Behörde	Anschrift
Népegészségügyi feladatkörben eljáró fővárosi és megyei kormányhivatalok és Nemzeti Népegészségügyi Központ	H-1097 Budapest, Albert Flórián út 2-6. Budapest MAGYARORSZÁG
Országos Gyógyszerészeti és Élelmezés-egészségügyi Intézet	H-1051 Budapest Zrínyi utca 3. Budapest MAGYARORSZÁG
Innovációs és Technológiai Minisztérium	H-1011 Budapest Fő utca 44-50. Budapest MAGYARORSZÁG
Emberi Erőforrások Minisztériuma	H-1054 BUDAPEST AKADÉMIA U. 3. BUDAPEST MAGYARORSZÁG
Nemzeti Adó- és Vámhivatal	H-1054 Budapest, Széchenyi u. 2. www.nav.gov.hu , Budapest MAGYARORSZÁG
Nemzeti Vagyon Kezeléséért Felelős Tárca Nélküli Miniszter	H-1011 Budapest, Vám utca 5-7. Budapest MAGYARORSZÁG

Malta (MT)

Zuständige Behörde	Anschrift
Is-Supretendent tas-Saħħa Pubblika permezz tad-Direttorat tas-Saħħa Ambjentali	Id-Direttorat għas-Saħħa Ambjentali Continental Business Centre, Level 1 Old Railway Road Santa Venera SVR 9018 MALTA
Is-Supretendent tas-Saħħa Pubblika b'kollaborazzjoni mad-Dipartiment tad-Dwana fil-Ministeru tal-Finanzi	Id-Direttorat għas-Saħħa Ambjentali Continental Business Centre, Level 1 Old Railway Road Santa Venera SVR 9018 MALTA
Is-Supretendent tas-Saħħa Pubblika b'kollaborazzjoni mal-Awtorità ta' Malta għall-Kompetizzjoni u għall-Affarijiet tal-Konsumatur (MCCAA)	Id-Direttorat għas-Saħħa Ambjentali Continental Business Centre, Level 1 Old Railway Road Santa Venera SVR 9018 MALTA

Niederlande (NL)

Zuständige Behörde	Anschrift
Nederlandse Voedsel- en Warenautoriteit – NVWA (Dutch Food and Consumer Product Safety Authority)	NVWA Postbus 43006 3540AA Utrecht NEDERLAND
Rijksinstituut voor Volksgezondheid en Milieu – RIVM (National Institute for Public Health and Environment)	RIVM Postbus 1 3720BA Bilthoven NEDERLAND

Österreich (AT)

Zuständige Behörde	Anschrift
Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz	Radetzkystraße 2 1030 Wien ÖSTERREICH
Bundesministerium für Finanzen	Johannesgasse 5 1010 Wien ÖSTERREICH
Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit (AGES)	Spargelfeldstraße 191 1220 Wien ÖSTERREICH

Polen (PL)

Zuständige Behörde	Anschrift
Biuro do spraw Substancji Chemicznych	ul. Dowborczyków 30/34 90-019 Łódź POLSKA
Oddział Laboratoryjny ds. Krajowej Kontroli Substancji Szkodliwych w Wyrobach Tytoniowych w Wojewódzkiej Stacji Sanitarno-Epidemiologicznej w Łodzi	ul. Wodna 40 90-046 Łódź POLSKA
Prezes Urzędu Ochrony Konkurencji i Konsumentów oraz podlegająca mu Inspekcja Handlowa / organy Inspekcji Handlowej	Plac Powstańców Warszawy 1 00-950 Warszawa POLSKA

Zuständige Behörde	Anschrift
Ministerstwo Finansów	ul. Świętokrzyska 12 00-916 Warszawa POLSKA
Krajowa Administracja Skarbowa	ul. Świętokrzyska 12 00-916 Warszawa POLSKA
Ministerstwo Zdrowia	ul. Miodowa 15 00-952 Warszawa POLSKA

Portugal (PT)

Zuständige Behörde	Anschrift
IPAC — Instituto Português de Acreditação	IPAC — Instituto Português de Acreditação, I.P. Rua António Gião, n.º 2 – 4.º 2829-513 Caparica PORTUGAL
Direção-Geral da Saúde	Direção-Geral da Saúde Alameda D. Afonso Henriques, n.º 45 1049-005 Lisboa PORTUGAL
Autoridade Tributária e Aduaneira	Autoridade Tributária e Aduaneira Rua da Prata, n.º 10 – 2.º 1149-027 Lisboa PORTUGAL
Autoridade de Segurança Alimentar e Económica	Autoridade de Segurança Alimentar e Económica Rua Rodrigo da Fonseca, n.º 73 1269-274 Lisboa PORTUGAL

Rumänien (RO)

Zuständige Behörde	Anschrift
Ministerul Sănătății	Str. Cristian Popișteanu, nr. 1, sector 1 București ROMÂNIA
Autoritatea Națională pentru Protecția Consumatorilor	Bulevardul Aviatorilor nr. 72, sector 1 București ROMÂNIA

Zuständige Behörde	Anschrift
Agencia Națională de Administrare Fiscală din subordinea Ministerului Finanțelor	Str. Apolodor nr. 17, Sector 5 București ROMÂNIA

Slowenien (SI)

Zuständige Behörde	Anschrift
Republika Slovenija, Ministrstvo za zdravje	Štefanova 5 SI-1000 Ljubljana SLOVENIJA
Nacionalni laboratorij za zdravje, okolje in hrano	Prvomajska ulica 1 SI-2000 Maribor SLOVENIJA

Slowakei (SK)

Zuständige Behörde	Anschrift
Úrad verejného zdravotníctva Slovenskej republiky	Trnavská cesta 52 826 45 Bratislava SLOVENSKO
Slovenská obchodná inšpekcia	Prievozska 32 827 99 Bratislava SLOVENSKO
Štátna veterinárna a potravinová správa Slovenskej republiky	Botanická 17 842 13 Bratislava SLOVENSKO

Finnland (FI)

Zuständige Behörde	Anschrift
Sosiaali- ja terveystalari lupa- ja valvontavirasto (Valvira) yhdessä kuntien kanssa	Valvira PL 210 FI-00281 Helsinki SUOMI
	Suomen Kuntaliitto PL 200 FI-00101 HELSINKI SUOMI

Zuständige Behörde	Anschrift
Terveyden ja hyvinvoinnin laitos (THL)	THL PL 30 FI-00271 Helsinki SUOMI
Tulli	Tulli PL 512 FI-00101 Helsinki SUOMI

Schweden (SE)

Zuständige Behörde	Anschrift
Folkhälsomyndigheten	Folkhälsomyndigheten SE-171 82 Solna SVERIGE
Skatteverket	Skatteverket SE-171 94 Solna SVERIGE

Vereinigtes Königreich (UK)

Zuständige Behörde	Anschrift
Department of Health and Social Care	Global and Public Health Group 2N14, Quarry House Leeds LS2 7UE UK
Weights and Measures Authorities in Great Britain and District Councils in Northern Ireland	Chartered Trading Standards Institute 1 Sylvan Court Sylvan Way Southfields Business Park Basildon Essex SS15 6TH UK
Medicines and Healthcare products Regulatory Agency (MHRA)	10 South Colonnade, Canary Wharf London E14 4PU Direct line: +44 2030806191 UK
Public Health England (PHE)	Wellington House 133-155 Waterloo Road London SE1 8UG UK

Zuständige Behörde	Anschrift
For broadcast media — TV and radio	Ofcom Riverside House 2a Southwark Bridge Road London SE1 9HA UK
For non-broadcast media: Weights and Measures Authorities in Great Britain and District Councils in Northern Ireland	Chartered Trading Standards Institute 1 Sylvan Court Sylvan Way Southfields Business Park Basildon Essex SS15 6TH UK
HM Revenue and Customs (HMRC)	Tobacco Policy Team 3W Ralli Quays Stanley Street Manchester M60 9HL UK

**Notifizierung der Niederlande über die Anwendung von Artikel 19 Absatz 2 der Verordnung (EG)
Nr. 1008/2008 über Regeln für die Verkehrsaufteilung auf die Flughäfen Schiphol und Lelystad**

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2019/C 136/07)

Auf der Grundlage von Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. September 2008 über gemeinsame Vorschriften für die Durchführung von Luftverkehrsdiensten in der Gemeinschaft ⁽¹⁾ notifizierten die Niederlande am 29. März 2019 der Kommission den Entwurf eines Dekrets über die Aufteilung des Luftverkehrs zwischen den Flughäfen Schiphol und Lelystad. Nach der Annahme und dem Inkrafttreten der vorgeschlagenen Regeln wird der Verkehr zwischen den Flughäfen Schiphol und Lelystad auf folgender Basis aufgeteilt:

- Der Flughafen Lelystad wird mit Inkrafttreten des Dekrets zu einem koordinierten Flughafen im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 95/93 des Rates vom 18. Januar 1993 über gemeinsame Regeln für die Zuweisung von Zeitnischen auf Flughäfen in der Gemeinschaft ⁽²⁾.
- Unbeschadet der Zeitnischenverordnung erhalten Luftfahrtunternehmen, die freiwillig eine Direktverbindung von Schiphol nach Lelystad verlegen, bei der Zuweisung einer Zeitnische am Flughafen Lelystad Priorität. Nur bei gleicher Priorität gemäß der Zeitnischenverordnung wird anschließend dem von Schiphol ausgehenden Verkehr Priorität eingeräumt.
- Zeitnischen, die am Flughafen Schiphol durch die Verlegung von Direktverbindungen eines Luftfahrtunternehmens nach Lelystad frei werden, müssen für Umsteigeverbindungen am Flughafen Schiphol genutzt werden. Zeitnischen am Flughafen Schiphol werden frei, wenn ein Luftfahrtunternehmen sie freiwillig an den Zeitnischenkoordinator bzw. ein anderes Luftfahrtunternehmen zurückgibt oder sie künftig für Umsteigeverbindungen nutzt.

Zusammengefasst handelt es sich bei Umsteigeverbindungen um Flüge zu Zielen, die am Flughafen Schiphol eine durchschnittliche Umsteigerate von mindestens 10 % aufweisen. Direktverbindungen sind Flüge zu Zielen, die am Flughafen Schiphol eine durchschnittliche Umsteigerate unter 10 % aufweisen.

Die Ziele, auf die diese Kriterien zutreffen, sind in den Anhängen des Dekrets aufgeführt.

Luftfahrtunternehmen können dem Ministerium ex ante nachweisen, dass Ziele, die im Anhang nicht unter den Zielen von Umsteigeverbindungen aufgeführt sind, eine durchschnittliche Umsteigerate von mindestens 10 % aufweisen.

Die Vorrangregelung gilt zunächst für die ersten 10 000 für den gewerblichen Verkehr verfügbaren Zeitnischen am Flughafen Lelystad und nach einer Bewertung — und Genehmigung durch die Europäische Kommission — für die Zeitnischen bis einschließlich 25 000. Innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten der Verkehrsaufteilungsregel werden die niederländischen Behörden dem Parlament und der Europäischen Kommission über die Wirksamkeit, die Auswirkungen und die Verhältnismäßigkeit des Dekrets Bericht erstatten und sich dabei auf die verfügbare Marktkapazität und den Zugang von Neubewerbern zum niederländischen Luftverkehrsmarkt konzentrieren.

Der vollständige Text ist unter folgender Internetadresse zu finden:

https://ec.europa.eu/transport/modes/air/consultations/2019-schiphol-lelystad-distribution-rules_en

Die Kommission fordert interessierte Parteien auf, ihre Bemerkungen innerhalb von 15 Tagen nach Veröffentlichung dieser Mitteilung zu richten an:

Generaldirektion Mobilität und Verkehr (Referat E1 — Luftfahrtpolitik)
Europäische Kommission
Büro: DM24 05/100
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

MOVE-AIR-SERVICES-REGULATION@ec.europa.eu

⁽¹⁾ ABl. L 293 vom 31.10.2008, S. 3.

⁽²⁾ ABl. L 14 vom 22.1.1993, S. 1.

V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER
WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.9284 — BillerudKorsnäs Venture/ALPLA Holding/ecoXpac)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2019/C 136/08)

1. Am 5. April 2019 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- BillerudKorsnäs Venture AB („BillerudKorsnäs Venture“, Schweden), die von BillerudKorsnäs AB (publ) kontrolliert wird;
- ALPLA Holding GmbH („Alpla Holding“, Österreich), ein Unternehmen des Alpla-Konzerns;
- ecoXpac A/S („ecoXpac“ Dänemark), die von BillerudKorsnäs Venture kontrolliert wird.

BillerudKorsnäs Venture AB und ALPLA Holding übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über ecoXpac.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- BillerudKorsnäs stellt Verpackungsmaterialien aus Faserstoffen her.
- Das Familienunternehmen ALPLA entwickelt und produziert Kunststoffverpackungs-Lösungen.
- Das Forschungs- und Entwicklungsunternehmen ecoXpac entwickelt Techniken für Hohlkörper aus Zellstoffen für Verpackungszwecke. Derzeit erforscht das Unternehmen die Entwicklung von Flaschen auf Papiergrundlage, die sowohl Flüssigkeiten (wie kohlenensäurehaltige Getränke) als auch Pulverstoffe aufbewahren können („Green Fibre Bottle“-Konzept).

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.9284 — BillerudKorsnäs Venture/ALPLA Holding/ecoXpac

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E- Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.9326 — Saudi Aramco/Total Marketing/Sahel)
Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall
(Text von Bedeutung für den EWR)
(2019/C 136/09)

1. Am 5. April 2019 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Saudi Aramco Retail Company („SARC“, Saudi-Arabien),
- Total Marketing Services S.A. („Total MS“, Frankreich),
- Tasheelat Marketing Company („TMC“, Saudi-Arabien) und
- Sahl Transportation Company („STC“, Saudi-Arabien) (TMC und STC werden zusammen als „Sahel“ bezeichnet).

SARC und Total MS übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über die Gesamtheit von Sahel. Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- SARC: Die 100 %ige Tochtergesellschaft der Saudi Arabian Oil Company („Saudi Aramco“, Saudi-Arabien) ist für den Besitz und den Betrieb des Kraftstoff Einzelhandelsgeschäfts von Saudi Aramco in Saudi-Arabien verantwortlich. Saudi Aramco produziert und vermarktet raffinierte Erzeugnisse.
- Total MS: Die 100 %ige Tochtergesellschaft der Total S.A. („Total“) vertreibt raffinierte Erdöl erzeugnisse wie z. B. Brennstoffe. Total ist ein internationaler integrierter Energieerzeuger.
- Sahel: TMC betreibt in Saudi-Arabien ein Tankstellennetz unter der Marke „Sahel“. Außerdem bietet es über zwei Tochtergesellschaften eine Vielzahl von Waren und Dienstleistungen wie Snacks und Getränke, Süßwaren, Fast-Food-Produkte und Autozubehör an. STC transportiert Kraftstoff zu den Sahel-Tankstellen.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.9326 — Saudi Aramco/Total Marketing/Sahel

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung der Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten zu einem Rahmen für die jugendpolitische Zusammenarbeit in Europa: die EU-Jugendstrategie 2019-2027

(Amtsblatt der Europäischen Union C 456 vom 18. Dezember 2018)

(2019/C 136/10)

Auf Seite 1:

Anstatt: **„Entwurf einer Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten zu einem Rahmen für die jugendpolitische Zusammenarbeit in Europa: die EU-Jugendstrategie 2019-2027“**

muss es heißen: **„Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten zu einem Rahmen für die jugendpolitische Zusammenarbeit in Europa: die EU-Jugendstrategie 2019-2027“.**

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union
2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE